

Temporäre Veranstaltungen

Merkblatt



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Kategorien temporäre Veranstaltungen	3
3	Baulicher Brandschutz	3
3.1	Brandschutzabstände zu benachbarten Bauten	3
3.2	Stände auf Strassen und Plätzen	4
3.3	Zeltbauten	4
3.4	Tribünen	4
3.5	Einbauten und Sitzgelegenheiten in Bauten, Stadien und Zeltbauten	4
3.6	Flucht- und Rettungswege	5
3.7	Anzahl nötiger Ausgänge in Räumen und Zeltbauten	5
3.8	Nötige Ausgangsbreiten in Räumen und Zeltbauten	5
3.9	Fluchtwegdistanz in Räumen und Zelten	6
3.10	Fluchtwegdistanz und Ausgangsbreite im Freien oder in temporären Stadien mit mehr als 200 Personen	6
3.11	Schlafplätze in temporär umgenutzten Räumen	6
3.12	Küchenbereich / offene Grillstände	7
3.13	Dekorationen	7
4	Technischer Brandschutz	7
4.1	Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung	7
4.2	Heizungen	8
4.3	Beschallungsanlage	8
4.4	Elektroakustisches Notfallwarnsystem (ENS)	9
4.5	Elektroinstallationen	9
4.6	Blitzschutzsysteme	9
4.7	Löscheinrichtungen	9
5	Organisatorischer Brandschutz	10
5.1	Verantwortlichkeit	10
5.2	Sicherheitsbeauftragter Brandschutz	10
5.3	Sicherheitskonzept	10
5.4	Notfall- und Einsatzkonzept	10
5.5	Organisatorische Brandschutzmassnahmen	11
5.6	Feuerwache	12
5.7	Offenes Feuer	12
5.8	Pyrotechnik / Bühnenfeuerwerk	12
5.9	Flüssiggaslager	13
5.10	Kontrolle	13

1 Rechtliche Grundlagen

Massgebend sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2022)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2022)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015

2 Kategorien temporäre Veranstaltungen

Kategorie	Definition	Beispiele	Bewilligungspflicht Brandschutz
VOB	Veranstaltungen ohne ortsfeste Bauten (Tribünen) und Anlagen	Märkte, Festumzüge, Volkswanderungen und -läufe, Technoparades, Openairs, Konzerte im Freien, Sportveranstaltungen ausserhalb von Sportanlagen mit Publikum	keine
TFB1	Temporäre Fahrnisbauten bis 300 Personen	Buden, Stände, Zelte, Tribünen, Festhütten	kommunal
TFB2	Temporäre Fahrnisbauten mit mehr als 300 Personen	Zelte, Tribünen, Festhütten	kantonal
TUB1	Temporäre Umnutzung bestehender Bauten bis 300 Personen (Anlässe in Räumen, welche hierfür nicht bewilligt wurden)	Betriebsfeier in Werkstatt, Gastronomie in leerstehender Industriehalle, Theater in Scheune	kommunal
TUB2	Temporäre Umnutzung bestehender Bauten mit mehr als 300 Personen (Anlässe in Räumen, welche hierfür nicht bewilligt wurden)	Festbetrieb in Industrie-, Lager- und Sporthallen, Public Viewing auf dem Bauernhof, Kino im Parkhaus, Konzert oder Ausstellung in Reithalle, Gewerbeausstellung in Turnhalle, Übernachtungen in Schulhäusern, Mehrzweckräumen	kantonal

3 Baulicher Brandschutz

3.1 Brandschutzabstände zu benachbarten Bauten

Kategorien TFB1, TFB2

Fahrnisbauten mit einer Grundfläche bis und mit 150 m² sind untereinander von Brandschutzabständen befreit.

Bei Fahrnisbauten mit einer Grundfläche von mehr als 150 m² sind je nach Firsthöhe und Materialisierung der beiden gegenüberliegenden Fassaden 1 und 2 folgende Brandschutzabstände einzuhalten:

≤ 11 m Firsthöhe	> 11 m Firsthöhe	Fassade 1	Fassade 2
4 m	5 m	RF1	RF1
5 m	7.5 m	RF2, RF3	RF1
6 m	10 m	RF2, RF3	RF2, RF3

Weitere Informationen siehe VKF-Brandschutzrichtlinie 15-15 Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte (www.bsvonline.ch).

3.2 Stände auf Strassen und Plätzen

Kategorien TFB1, TFB2

Zwischen Ständen, Bühnen etc. sind Verkehrs- und Rettungsgassen anzuordnen. Zufahrtswege, Standorte für Einsatzfahrzeuge sowie die Wasserbezugsorte sind mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen und ständig freizuhalten. Die Mindestmasse für die Rettungswege betragen 3.5 m in der Breite sowie 4.0 m in der Höhe.

Weitere Informationen siehe FKS-Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen.

3.3 Zeltbauten

Kategorien TFB1, TFB2

Für Wände und Dächer von Zelten müssen die Zeltblachen mindestens aus Baustoffen der RF2 (cr) bestehen.

Weitere Informationen siehe VKF-Merkblatt 2002-15 "Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen" (www.bsvonline.ch).

3.4 Tribünen

Kategorien TFB1, TFB2

Tragkonstruktionen von Tribünen sind statisch ausreichend dimensioniert aus Holz oder Stahl zu erstellen. Sämtliche Böden von z.B. Tribünen, Bühnen, Plattformen sowie die Auftritte der Treppen können aus Materialien der RF3 erstellt werden. Bei Tribünen- und Treppenstufen muss verhindert werden, dass Abfälle in die darunterliegenden Bereiche fallen. Dafür eignet sich die Montage von Stirn- und Futterbrettern oder feinmaschige Drahtgeflechte.

Weitere Informationen siehe Norm SIA 4010.006 "Zuschaueranlagen – Teil 6: Demontierbare (provisorische) Tribünen".

3.5 Einbauten und Sitzgelegenheiten in Bauten, Stadien und Zeltbauten

Kategorien TFB2, TUB2

Bestuhlung in Räumen und Zelten

Bei einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen dürfen in einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitze zulässig. Die Bestuhlung ist entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder die Stühle sind untereinander zu verbinden. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.2 m aufweisen.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 16-15 "Flucht- und Rettungswege" (www.bsvonline.ch).

Materialisierung

Bei einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen muss das Material der fest montierten Einbauten und Sitzgelegenheiten Materialien der RF2 entsprechen. Massivholz (RF3) muss eine Brettdicke von mindestens 18 mm und eine Querschnittsfläche von mindestens 1'000 mm² aufweisen. Baustoffe der RF4 dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese hohlraumfrei und allseitig K 30 gekapselt (6-seitig umschlossen) verwendet werden.

Beispiele der Klassierung nach Brandverhaltensgruppen:

- RF1: Metall, Beton, Gips, Glas, Keramik, Stein
- RF2: Eiche, Robinie, Teak, Wenge
- RF3: Ahorn, Buche, Fichte, Tanne, Lärche, Holzfaserplatten, Sperrholzplatten
- RF4: Holzspäne, Karton, Stroh, Tannreisig

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 14-15 "Verwendung von Baustoffen" (www.bsvonline.ch).

3.6 Flucht- und Rettungswege

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden. Türen und Ausgänge müssen sich in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen lassen. Einbauten dürfen die Fluchtwege an keiner Stelle einengen. Menschenansammlungen vor Einrichtungen in Fluchtwegen sind nicht gestattet. Zutrittskontrollsysteme wie Personenvereinzlungsanlagen dürfen nicht als Fluchtwege bezeichnet und in die Berechnung der Fluchtwegbreiten einbezogen werden. Das Evakuierungskonzept endet nicht an der Fassade der Gebäude bzw. an der Aussenbegrenzung der Zuschaueranlage. Es sind Flächen freizuhalten und zu kennzeichnen, welche es den ausströmenden Menschenmengen ermöglichen, sich nach dem Verlassen des Fluchtwegs in dessen Umgebung zu verteilen.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 16-15 "Flucht- und Rettungswege" (www.bsvonline.ch).

3.7 Anzahl nötiger Ausgänge in Räumen und Zeltbauten

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Anzahl Personen	Anzahl Ausgänge pro Raum	Mindestbreite der Ausgänge
50	1	0.90 m
100	2	0.90 m
100-200	3	0.90 m
100-200	2	1 x 0.90m, 1 x 1.20 m
> 200	mindestens 2	1.20 m

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 16-15 "Flucht- und Rettungswege" (www.bsvonline.ch).

3.8 Nötige Ausgangsbreiten in Räumen und Zeltbauten

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Für die nötigen Ausgänge gilt eine Gesamtbreite gemäss Berechnungsformel VKF:

- Ausgangsbreite = 60 cm pro 100 Personen auf ebener Fläche
- Ausgangsbreite = 100 cm pro 100 Personen über Treppen (Unter- bzw. Obergeschoss)

Berechnungsbeispiele:

- Ausgang auf ebener Fläche aus Raum mit 400 Personen: $400 \times 0.60 \text{ cm} = 2.40 \text{ m}$
- Ausgang über Treppen aus Raum mit 400 Personen: $400 \times 1.00 \text{ cm} = 4.00 \text{ m}$

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 16-15 "Flucht- und Rettungswege" (www.bsvonline.ch).

3.9 Fluchtwegdistanz in Räumen und Zelten

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Die in der Luftlinie gemessene maximale Fluchtweglänge aus Räumen oder Zelten bis in den vertikalen Fluchtweg oder ins Freie beträgt 35 m. Raumtrennende Wände innerhalb der Räume sind zu berücksichtigen.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 16-15 "Flucht- und Rettungswege" (www.bsvonline.ch).

3.10 Fluchtwegdistanz und Ausgangsbreite im Freien oder in temporären Stadien mit mehr als 200 Personen

Kategorie TFB2

Die Fluchtwegdistanz bis zu einem Mundloch bzw. ins Freie darf maximal 45 m betragen. Bei Sitzplätzen wird die effektive Abwicklung, bei Stehplätzen diagonal gemessen.

Bei Veranstaltungen in Stadien oder im Freien dürfen die Fluchtwegbreiten entsprechend der Norm SN EN 13200- 1 Zuschaueranlagen Teil 1 dimensioniert werden.

3.11 Schlafplätze in temporär umgenutzten Räumen

Kategorien TUB1, TUB2

Werden Räume temporär als Schlafplätze umgenutzt, z.B. Turnhallen, Schulzimmer, Kasernen, Zivilschutzanlagen, sind ab einer Belegung pro Raum von mehr als 50 Personen weitergehende Brandschutzmassnahmen erforderlich wie:

- Eine provisorische Brandmeldeanlage ist in Betrieb oder eine Dauerwache von 2 Personen pro 100 Personen im Gebäude permanent vor Ort, solange Personen anwesend sind.
- Räume und Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten.
- Die Fluchtwege verfügen über netzunabhängige Piktogrammeleuchten. Solange Personen anwesend sind, leuchten die Rettungszeichen permanent.
- Bei den Ausgängen befinden sich Handfeuerlöscher. Empfehlung: Schaumlöscher mit 9 kg-Inhalt.
- Es gilt ein Feuer- und Rauchverbot. Diese und die Verhaltensregeln im Brandfall sind mindestens an den Eingängen gut sichtbar zu beschildern.

Weitere Informationen siehe VKF-Erläuterung 109-15 "Zivil genutzte Schutzbauten" (www.bsvonline.ch).

Die Dauerwache übernimmt folgende Aufgaben:

- Periodische Überprüfung der Flucht- und Rettungswege
- Sicherstellung der offenen Ausgänge
- Überwachung des Rauch- und Feuerverbotes
- Alarmierung der Rettungskräfte (Tel. 118)
- Einleitung der Evakuierung im Brandfall (Anweisungen mittels Megafon)

3.12 Küchenbereich / offene Grillstände

Kategorien VOB, TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Die offene Aufstellung von Feuerungsaggregaten in Räumen mit grosser Personenbelegung ist nicht gestattet. Koch- und Grillaggregate sind entweder im Freien oder in separaten Zelten zu betreiben. Die Fluchtwege dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die minimalen Sicherheitsabstände von Koch-, Grill- und Feuerungsaggregaten sowie deren Abgasanlagen sind gemäss den Herstellerangaben einzuhalten.

Flüssiggasflaschen müssen gegen übermässige Wärmestrahlung durch offene Flammen geschützt sein. Sie müssen fachgerecht und nur durch instruierte Personen ausgewechselt werden. Volle und leere Gasflaschen sind ausserhalb der Küchenzelte in einem dem Publikumsverkehr nicht zugänglichen Bereich separat zu lagern.

Flüssiggasinstallationen dürfen nur von zertifizierten Fachpersonen ausgeführt werden. Im Weiteren sind die Bestimmungen der einschlägigen EKAS-Richtlinien, Leitfaden Flüssiggas L1 sowie das "Reglement für Veranstaltungen" des Arbeitskreises LPG zu beachten.

Der Sicherheitsbeauftragter Brandschutz überprüft vor Festbeginn sämtliche Küchenbetriebe in Zelten und Zeltanbauten auf ihre Betriebssicherheit und instruiert die Zeltverantwortlichen.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" (www.bsvonline.ch) sowie EKAS-Richtlinie Nr. 6517 "Flüssiggas" (www.ekas.ch).

3.13 Dekorationen

Kategorien VOB, TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Dekorationen dürfen weder Personen gefährden noch Fluchtwege beeinträchtigen. Sie müssen aus Materialien der RF2 (schwer brennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannreisig, Kunststofffolien etc. dürfen für Dekorationen nicht verwendet werden. Es ist ausreichend Abstand zu Lampen, Heizungen, Grillplatten etc. einzuhalten.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" (www.bsvonline.ch).

4 Technischer Brandschutz

4.1 Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Fluchtwegkennzeichnung

Bestehende Fluchtwegkennzeichnungen können objekt- und nutzungsbezogen in das Fluchtwegkonzept integriert werden. Gekennzeichnet werden Fluchtrichtung und Ausgänge. Von jedem Standort eines Raumes ist mindestens ein Rettungszeichen sichtbar. Bei einer Personenbelegung bis 300 Personen dürfen die Rettungszeichen nachleuchtend sein. Bei einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen und in Untergeschossen ohne Tageslicht müssen die Rettungszeichen sicherheitsbeleuchtet und dauernd eingeschaltet sein.

Sicherheitsbeleuchtung

Bestehende Sicherheitsbeleuchtungen können objekt- und nutzungsbezogen in das Fluchtwegkonzept integriert werden. Erforderlich ist eine Sicherheitsbeleuchtung entlang von Fluchtwegen in Untergeschossen ohne Tageslicht sowie in allen übrigen Geschossen bei einer Belegung ab 300 Personen.

Als Sicherheitsbeleuchtung können Einzelleuchten mit Akkus oder Leuchten mit zwei voneinander unabhängigen Stromversorgungen (Netzeinspeisung und Notstromaggregat oder zentrale Akku-Versorgung) installiert werden.

Die Mindestseitenlänge der Rettungszeichen richtet sich nach der Entfernung, aus der ihre Bedeutung noch gut erkennbar sein muss.

Mindestseitenlänge der Rettungszeichen in Abhängigkeit der Erkennungsweite		
Erkennungsweite (m)	Sicherheitsbeleuchtet (mm)	Nachleuchtend (mm)
15	150	230
20	150	310
35	175	540

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 17-15 "Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung" (www.bsvonline.ch).

4.2 Heizungen

Kategorien TFB2, TUB2

Die offene Aufstellung von Feuerungsaggregaten ist in Räumen mit grosser Personenbelegung verboten. Räume mit grosser Personenbelegung dürfen nur indirekt mittels Luftgebläse oder Warmwasser beheizt werden. Elektrisch betriebene Heizlüfter können direkt in Festräumen aufgestellt werden. Sämtliche Sicherheitsabstände gemäss Herstellerangaben müssen eingehalten werden. Sämtliche Aggregate für Beheizung, Lüftung, Notstrom etc. müssen mit ausreichendem Sicherheitsabstand im Freien oder in nicht brennbaren Containern betrieben werden.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 24-15 "Wärmetechnische Anlagen" (www.bsvonline.ch).

4.3 Beschallungsanlage

Kategorien TFB2, TUB2

Im Notfall erfolgt die Information bezüglich Verhalten und Evakuierung ab Datenträger oder durch individuelle Sprachdurchsagen. Die Alarmierungsauslösepunkte sollten vor Eingriffen durch unbefugte Personen geschützt werden. Mögliche Alarmierungsauslösepunkte sind z.B. bei den Feuerwehruzufahrten und der OK-Zentrale.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" (www.bsvonline.ch).

4.4 Elektroakustisches Notfallwarnsystem (ENS)

Kategorien TFB2, TUB2

An temporären Grossveranstaltungen mit mehr als 10'000 Zuschauern wird eine sprachgesteuerte Alarmierungseinrichtung erforderlich. Die Alarmierungseinheit soll als mobiles elektroakustisches Notfallwarnsystem (ENS) ausgeführt werden, das manuell ausgelöst werden kann. Die Alarmierungssignale der ENS können in die auf dem Veranstaltungsgelände vorhandenen PA-Beschallungsanlagen mit einer Priorisierung eingespeist werden. Im Weiteren verweisen wir auf die SES-Richtlinie "Sprachalarmanlagen (SAA) & Elektroakustische Notfallwarnsysteme (ENS)". Die Alarmierungsauslösepunkte sollten vor Eingriffen durch unbefugte Personen geschützt werden. Mögliche Alarmierungsauslösepunkte sind z.B. bei den Feuerwehruzufahrten und der OK-Zentrale. Das ENS ist durch eine Fachstelle zu planen und zu realisieren.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" (www.bsvonline.ch).

4.5 Elektroinstallationen

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Elektroinstallationen sind gemäss den geltenden Vorschriften auszuführen, wir verweisen auf die Niederspannungs-Installationsnorm. Ausreichende Sicherheitsabstände zu Wärmequellen wie z.B. Scheinwerfern sind einzuhalten.

Weitere Informationen siehe Niederspannungs-Installationsnorm SN 411000.

4.6 Blitzschutzsysteme

Kategorie TFB2

Metallkonstruktionen von Zeltbauten mit grosser Personenbelegung (> 300 Personen) sind mit einer Erdungsanlage zu verbinden. Als mögliche Erdungsanlagen kommen Tiefenerder (Staberder) oder der Anschluss an Erdungsanlagen von angrenzenden Bauten und Anlagen in Frage. Im Weiteren verweisen wir auf die Niederspannungs-Installationsnorm.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 22-15 "Blitzschutzsysteme" (www.bsvonline.ch) sowie Niederspannungs-Installationsnorm SN 411000

4.7 Löscheinrichtungen

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

In Räumen mit grosser Personenbelegung (> 300 Personen) werden genügend geeignete Handfeuerlöscher bereitgestellt. Die Gehweglinie bis zum nächsten Löschergerät beträgt maximal 40 m. Als Richtwert gilt ein Handfeuerlöscher pro 600 m² Grundfläche. In den Küchenzelten ist im Bereich der Kochstellen jeweils mindestens ein Fettbrand-Feuerlöscher (Brandklasse F: Inhalt mindestens 5 kg) sowie eine Löschdecke notwendig. Die Löschergeräte werden gut erkennbar und leicht zugänglich im Bereich der Ausgänge installiert. Für Zelte mit mehr als 2'000 Personen werden in Absprache mit der Feuerwehr Wasserbezugsorte vorbereitet.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 18-15 "Löscheinrichtungen" (www.bsvonline.ch).

5 Organisatorischer Brandschutz

5.1 Verantwortlichkeit

Kategorien VOB, TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der nötigen Massnahmen verantwortlich und holt die erforderlichen Bewilligungen ein. Er sorgt dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen jederzeit gewährleistet ist.

5.2 Sicherheitsbeauftragter Brandschutz

Kategorien TFB2, TUB2

Für temporäre Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen ist ein Sicherheitsbeauftragter Brandschutz erforderlich. Der Veranstalter beauftragt eine qualifizierte Person (z.B. Brandschutzfachmann VKF), welche die rechtzeitige Kommunikation mit den Behörden sicherstellt.

Weitere Informationen siehe VKF-Brandschutznorm 1-15 (www.bsvonline.ch).

Aufgaben Sicherheitsbeauftragter Brandschutz:

Der Sicherheitsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die maximal zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird. Im Weiteren ist er für die Erarbeitung, Instruktion und Umsetzung der Sicherheits- und Notfall- sowie Einsatzkonzepte zuständig.

Die Aufgaben und Pflichten des Sicherheitsbeauftragten Brandschutz sind in der VKF Brandschutzrichtlinie Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz unter Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 zusammengefasst (www.bsvonline.ch).

5.3 Sicherheitskonzept

Kategorien VOB, TFB2, TUB2

Für temporäre Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen wird vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept erarbeitet.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 12-15 Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz (www.bsvonline.ch) sowie Handbuch Sicherheit bei Veranstaltungen der SRB Schweizerische Stiftung für Risikoberatung.

5.4 Notfall- und Einsatzkonzept

Kategorien VOB, TFB2, TUB2

Für Grossanlässe mit mehr als 1'000 Personen pro Gebäude oder Fahrnisbaute ist als integraler Bestandteil des Sicherheitskonzepts ein Notfall- und Einsatzkonzept zu erstellen.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" (www.bsvonline.ch).

5.5 Organisatorische Brandschutzmassnahmen

Kategorien VOB, TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Der Brandschutz ist sowohl beim Aufbau und der Durchführung wie auch beim Abbau zu gewährleisten. Dabei ist folgenden Punkten besondere Beachtung zu schenken:

- Die Flucht- und Rettungswege sind permanent freizuhalten.
- Eine brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung ist fortwährend aufrechtzuerhalten.
- Periodische Kontrollgänge sind situativ durchzuführen.
- Eine rasche, einfache und klare Alarmierung ist sicherzustellen.
- Die Evakuierung im Brandfall ist professionell zu leiten und durchzuführen.
- Die Notfallnummern und das Alarmierungsschema sind allen beteiligten Helfern bekannt.

Folgende Richtwerte gelten für die Aufrechterhaltung der Brandsicherheit:

Kategorie TFB2	
In Stadien oder offenen Zuschaueranlagen gelten für Veranstaltungen	
> 300 Personen	Kontrolle
≥ 5'000 Personen	Rundgang
≥ 10'000 Personen	Rundgang
> 20'000 Personen	Feuerwache

Kategorie TUB2	
In Gebäuden gelten für Veranstaltungen	
> 300 Personen	Kontrolle
> 1'000 Personen	Rundgang
> 2'000 Personen	Feuerwache

Dabei definieren sich die einzelnen Massnahmen wie folgt:

- Kontrolle: Der Veranstalter kontrolliert vor dem Anlass sämtliche Massnahmen, welche für die Sicherheit notwendig sind.
- Rundgang: Das Sicherheitspersonal (z.B. Sicherheitsbeauftragter Brandschutz, Sicherheitsdienst) führt während dem Anlass periodisch (z.B. stündlich) und situativ Kontrollen durch.
- Feuerwache: Eine Interventionsgruppe der Feuerwehr ist permanent anwesend und stellt einen unmittelbaren Einsatz bei Ereignissen sicher.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz"

(www.bsvonline.ch).

5.6 Feuerwache

Kategorien TFB2, TUB2

Die Notwendigkeit einer Feuerwache ergibt sich aus den Personenbelegungen der beiden Tabellen unter Ziffer 5.5. Sie können auch zur Anwendung kommen bei Veranstaltungen in Anwendung von § 6 Abs. 2 und 3 des Brandschutzgesetzes (BSG) im Sinne einer alternativen Brandschutzmassnahme.

Aufgaben Feuerwache:

- Vor Beginn des Anlasses sämtliche Räume inkl. derjenigen unter und über der Bühne hinsichtlich der brand-schutztechnisch einwandfreien Ordnung kontrollieren.
- Sämtliche Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher überprüfen.
- Die Sicherheitsbeleuchtung, die Telefonverbindung, allfällige Rauchabzugsanlagen etc. kontrollieren.
- Sämtliche Ausgänge und Fluchtwege sind frei begehbar und können jederzeit ohne Hilfsmittel benutzt werden.
- Sämtliche Verkehrswege sind freizuhalten.
- Kontrollrunden während des Anlasses zur Überprüfung der vorerwähnten Massnahmen vornehmen.
- Das Einhalten von notwendigen Rauchverboten überwachen.
- Nach Abschluss des Anlasses sämtliche Räume sowie das Gelände überprüfen.
- Die Feuerwache hält sich während des Anlasses an einer Stelle auf, von welcher aus eine gute Übersicht besteht.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" (www.bsvonline.ch).

5.7 Offenes Feuer

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Offenes Feuer (z.B. Fackeln) sind nicht zulässig. Ausnahmen: Kerzen in nicht brennenden Gefässen, Grills und Gasherde in Küchenbereichen.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" (www.bsvonline.ch).

5.8 Pyrotechnik / Bühnenfeuerwerk

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

In Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen keine Feuerwerksartikel ohne Bewilligung abgebrannt werden. Hierfür ist eine Brandschutzbewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist der AGV frühzeitig einzureichen (mindestens drei Wochen im Voraus).

Weitere Informationen über Indoor-Feuereffekte siehe VKF-Richtlinie 26-15 "Gefährliche Stoffe" unter Ziffer 11.4 (www.bsvonline.ch).

5.9 Flüssiggaslager

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Für Lager von Flüssiggasflaschen sind folgende Massnahmen zu berücksichtigen:

- Lagerung nur im Freien
- Sicherung des Lagers gegen unerlaubten Zutritt
- Einhalten von mindestens 10 m Schutzabstand zu benachbarten Gebäuden / Zelten
- Lagerung nicht in Geländemulden oder im Bereich von Kanalisationsschächten
- Einhalten von mindestens 5 m Schutzabstand zu brennbaren Materialien
- Sicherung der Flaschen gegen Umfallen und mechanische Beschädigung

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 26-15 "Gefährliche Stoffe" sowie VKF-Erläuterung 107-15 "Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen" (www.bsvonline.ch).

5.10 Kontrolle

Kategorien VOB, TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Vor Beginn der Veranstaltung erfolgt die Kontrolle durch den Veranstalter in Eigenverantwortung. Er prüft, ob die Brandschutzmassnahmen gemäss Sicherheitskonzept oder Brandschutzbewilligung umgesetzt wurden. Wir empfehlen, ein Kontroll-Protokoll zu erstellen.

Weitere Informationen siehe VKF-Richtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" (www.bsvonline.ch).